

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die Kleinste Seite 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 9.

Donnerstag, den 21. Januar

1892.

Bekanntmachung,

betreffend den Eintritt zum Dienst als dreijährig Freiwilliger oder als vierjährig Freiwilliger.

1) Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum activen Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.

2) Wer sich freiwillig zu drei- oder vierjährigem activen Dienst bei einem Truppentheile melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.

3) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines **Meldescheines**. Die Ertheilung des Meldescheines ist abhängig zu machen: a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes, b. von der obrigkeitlichen Befcheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist **und sich untadelhaft geführt hat**.

4) Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute haben sich ihrer Annahme wegen unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Commandeur des Truppentheils zu wenden, bei welchem sie dienen wollen. Hat der Commandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5) Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines **Annahmescheines**.

6) Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet, sofern Stellen offen sind, nur in der Zeit vom 1. October bis 31. März statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikcorps einzutreten wünschen, eingestellt werden. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen activen Dienst bei der Cavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten 1. October. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

7) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche als dreijährig Freiwillige eingestellt werden, wird die Vergünstigung zu Theil, sich den Truppentheile, bei welchem sie dienen wollen, wählen zu dürfen. Außerdem haben sie den Vortheil, ihrer Militärpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der activen Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzter

guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre erwerben zu können.

8) Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten, welche bei der Cavallerie als vierjährig Freiwillige eingestellt werden, erwächst, wenn sie dieser Verpflichtung nachkommen, außerdem noch die Vergünstigung, daß sie in der Landwehr I. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre zu dienen haben.

9) Diejenigen Mannschaften, welche freiwillig vier Jahre activ gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehrcavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

10) Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zur Aushebung melden, erwächst dagegen hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils **nicht**.

Dresden, am 16. Januar 1892.

Kriegs-Ministerium.
von der Planitz.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten **Karl Hermann Hänel**, alleinigen Inhabers der Firma **Krauss & Hänel** in **Eibenstock**, ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf **den 2. Februar 1892, Vormittags 11 Uhr**

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 19. Januar 1892.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Grubler.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau **Alma Wilhelmine** verw. **Hassmann** geb. **Wahung** in **Schönheide** ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin auf

den 2. Februar 1892, Vormittags 11 Uhr

vor dem königlichen Amtsgerichte hieselbst anberaumt.

Eibenstock, den 19. Januar 1892.

Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Grubler.

Von der Ostgrenze.

Ueber die bereits erwähnte und in allen politischen Kreisen Aufsehen erregende Abberufung des General Gurko als General-Gouverneur von Polen bringen die „B. N. N.“ folgende Betrachtung:

... Joseph Wladimirovitch, zu deutsch General Gurko, ist entthront, der allmächtige General-Gouverneur von Polen ist nun auch dem Banne verfallen, den des Zaren düsteres Mißtrauen verhängt. Unter allen Nachrichten, die in jüngster Zeit zur Erhöhung der Friedenszuversicht, das will sagen, zur Restauration des russischen Credits, der auf schlotternden Weinen schleicht, über die moskowitzische Grenze nach Europa kamen, ist die Abberufung des martialischen Reiterführers aus Warschau vielleicht die bedeutsamste. Sie kam wie der russische Winter, plötzlich und ohne jede Ankündigung. Die übliche Krankheit, die den abgehenden Fürstengünstlingen auf Tag und Stunde verschrieben wird, kann diesmal nicht ordinirt werden. General Gurko ist im kräftigsten Mannesalter, eine Welt von Wünschen und Aspirationen umschließt seine dauerbare unverehrte physische Hülle. Und nun aus einem Wirkungskreise herausgerissen, der seiner eigenen Natur und Begabung geschaffen schien, von der Ausfallspitze, durch die der große Rachezug gegen den Westen losstürmen muß! Geunehrt, der Abgott der Armer, um dessen Haupt der letzte schmale Streifen der Gloriette vom Türkenfeldzug schwebte! ...

Für die nationale Politik, die Rußland eingeschlagen hat, bedeutet Gurkos Abberufung einen empfindlichen Schlag. Der Reiterheld vom Schipla an den Thoren Deutschlands und Oesterreichs, umgeben von dem gewaltigen Kriegsapparat, den des Zaren „freie Hand“ zusammenbrachte, um Rußlands Gewicht genügend zu beschweren, für den Fall die eiserne Wage des Weltgerichts endlich entscheiden sollte — das war die rechte Verkörperung aller Hoffnungen des Nationalpatriotismus, will sagen des fanatischen Hasses

gegen die Nachbarn. Die Friedensfreunde in Rußland — und es giebt deren doch — erkannten immer in der übermächtigen Stellung des Warschauer General-Gouverneurs die Thatsache, daß die Scheide, die Krieg und Frieden begrenzte, überaus schmal sei. Seit Stobelew seinem geschlechtlichen und alkoholischen Appetit erliegen war, vertrat Gurko ganz allein den Waffenruhm der Türkenstiege. Und die allgemeine Stimme rief ihn bereits an die Spitze der Schaaren, die in die deutschen Lande tosen sollten wie Windbraut und Gewittersturm. Die künftigen Kriegsthaten des Schipla-Ueberwinders gingen schon vorausgeahnt in flirrenden Rhapsodien durch die Russenvölker.

Jetzt fährt über die Saat der Hoffnungen ein Hagelschauer, des Zaren strenger lakonischer Ruf. Hat die nüchterne Erwägung, daß das Gespenst der Hungersnoth vernehmlicher klappert und gebieterischer mahnt als das Rasseln der Reiterfädel, den Beherrscher der Reußen aufgeweckt zu solcher That? Hat vielleicht die von Grund aus veränderte Stellung der preussischen Regierung zu den Polen den Gedanken aufgejagt, daß der Säbel des Cavalerieführers am Ende doch nicht der geeignete Herrscherstab sei, das Weichselgouvernement zu richten und zu lenken? Soll mit der Abberufung des russischen Demonstrix-Marschalls von der Grenze angedeutet werden, daß das kriegerische Zeitbild in die Versenkung soll, um freundlichere Prospekte aufzuziehen? Wer mag so tiefe Räthsel ergründen? Dem unbefangenen Blick erscheint die Welt schöner mit jedem Tag, der linde Lüfte unterm politischen Himmel erweckt. Man weiß nicht, was noch kommen mag ...

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser ist am Dienstag Morgen 8 Uhr unerwartet mittelst Extrazuges in Kiel eingetroffen. Sogleich nach seiner Ankunft fuhr der Monarch nach der Schloßwache und befahl den

Generalmarsch. Hierauf begab sich der Kaiser sofort an Bord des Panzers „Friedrich der Große“. Zur den Nachmittag war ein Flottenmanöver bei Friedrichs-ort angeordnet.

— Der Plan, eine einheitliche deutsche Militärgerichtsorganisation und ebensolches Militärgerichtsverfahren zu schaffen, soll nach der „Bf. Z.“ vorläufig bei Seite gelegt worden sein, da es nicht gelungen ist, einen Ausgleich zwischen den gegensätzlichen, in Nord und Süd bestehenden Anschauungen herbeizuführen.

— Der dem Reichstage zugegangene Befehlentwurf über die Bekämpfung der Trunksucht zeigt mit dem im Sommer veröffentlichten Entwurf einige erhebliche Veränderungen. Die Konzeptionspflichtigkeit des „Kleinhandels“ mit Branntwein, d. h. nach dem damaligen Entwurf des Verkaufs von Quantitäten unter 50 Liter, ist fortgefallen. Das Quert für die Kleinhändler mit Branntwein, solchen in Mengen von weniger als einem halben Liter abzugeben, ist auf Mengen von weniger als einem viertel Liter eingeschränkt. Gestrichen ist die Bestimmung, daß in den Wirtschaften auch andere, als geistige Getränke und Speisen verabreicht werden müssen. Die viel angefochtene Strafbewehrung gegen Personen, welche in argernißerregender Trunkenheit an öffentlichen Orten angetroffen werden, ist beibehalten, nur das Strafmaß ist herabgesetzt.

— Die Wiesbadener Handelskammer hat ein Bittgesuch an das Reichsamt des Innern gerichtet, daß in das neue Reichsweingesetz auch ein Verbot falscher Herkunft-Bezeichnungen für deutsche Schaumweine aufgenommen werde. Es ist neuerdings häufig vorgekommen, daß französische Champagnerfirmen aus Rheims, Epernay oder anderen Orten der Champagne im deutschen Zollvereinsgebiete nahe der französisch-luxemburgisch-deutschen Grenze Schaumweinfabriken gründeten und sie, mit französischen Originalmarken versehen, als französische Fabrikate